



Ohligser Schützengemeinschaft 1875/1903 e.V.

www.Ohligser-SG.de

Geschäftsordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einberufung
- § 3 Beschlussfähigkeit
- § 4 Versammlungsleitung
- § 5 Worterteilung und Rednerfolge
- § 6 Wort zur Geschäftsordnung
- § 7 Anträge
- § 8 Dringlichkeitsanträge
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Abstimmungen
- § 11 Wahlen
- § 12 Protokolle
- § 13 Weitere Vorstandspositionen
- § 14 Änderung der Geschäftsordnung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Ohligser Schützengemeinschaft 1875/1903 e.V. gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Beratungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und Ausschüsse diese Geschäftsordnung.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, in der die Geschäftsabläufe und insbesondere die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
3. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufungsmodalitäten zur Mitgliederversammlung sowie den Vorstandssitzungen sind in der Satzung geregelt.
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, sofern keine anderen Regelungen bestehen, nach Bedarf. Einladungen haben mindestens drei Wochen vor dem Termin durch den zuständigen Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Der Vereinsvorsitzende oder sein Beauftragter haben das Recht, an sämtlichen Versammlungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Der Vereinsvorsitzende ist fristgerecht durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Organe und Ausschüsse des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Der bzw. die Vorsitzende (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können alle Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, wenn keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle anwesenden Mitglieder des Organs zustimmen.
2. Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 10 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der zur Versammlung erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
6. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Beschließt die Versammlung nichts anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen, in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Versammlungsleiter. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
4. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
5. Das Wahlergebnis wird vom Versammlungsleiter und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
6. Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 12 Protokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind, sofern keine anderen Regelungen bestehen, innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern der entsprechenden Organe sowie dem geschäftsführenden Vorstand zuzustellen.

§ 13 Weitere Vorstandspositionen

1. In Ergänzung zu den in der Satzung (§16 Abs. 1) aufgeführten Mitgliedern des Gesamtvorstandes können bei Bedarf zusätzlich folgende Vorstandspositionen besetzt werden:
 - a) Stellvertretender Sportleiter
 - b) Zeugwart
2. Über den Bedarf entscheidet der Gesamtvorstand. Alle zusätzlich gewählten Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.04.2018 beschlossen und tritt mit Beschluss in Kraft.